

Rödl & Partner

INVESTITIONSFÜHRER
INDONESIEN

Rahmenbedingungen für Investoren

2021
2022

Perspektiven eröffnen



„Beim Eintritt in den indonesischen Markt greifen wir auf unsere langjährigen Erfahrungen vor Ort zurück, und wägen gemeinsam mit Ihnen Chancen und Risiken sorgfältig ab. Wir entwickeln fundierte Entscheidungsvorschläge und begleiten Sie von der ersten Idee bis zur Umsetzung – von gesellschaftsrechtlichen Fragen über die Strukturierung Ihrer Buchhaltung bis hin zum Jahresabschluss vor Ort.“

Rödl & Partner

INVESTITIONSFÜHRER
INDONESIEN

Rahmenbedingungen für Investoren

2021
2022

Perspektiven eröffnen

Inhalt

Einleitung	6
Rödl & Partner Indonesien	7
Ausländische Direktinvestitionen	8
Investitionen / Positivliste	8
Online Single Submission („OSS“)	9
PMA-Gesellschaften	11
Repräsentanzen	13
Landrechte	15
Währungsvorschriften	15
Arbeits- und Sozialversicherungs- vorschriften	17
Steuersystem	19
Körperschaftssteuer	19
Einkommensteuer für natürliche Personen	23
Quellensteuer	24
Mehrwertsteuer	24
Grund- und Gebäudesteuer	25
Verfahrenstechnische Fragen	25

Prüfungsanforderungen und -praktiken 27

Überlegung für Investoren 27

Gesetzliche Anforderungen 27

Prüfungsstandards 28

Grundsätze und Praktiken der Rechnungslegung 29

Form und Inhalt des Jahresabschlusses 29

Konvergenz mit IFRS 30

Umrechnung von Fremdwährungen 31

PSAK 71 Finanzinstrument 31

PSAK 72 Erlöse aus Verträgen mit Kunden 31

PSAK 73 Leasing 32

Anhang 33

Doppelbesteuerungsabkommen 33

Unser Profil 35

Ihre Ansprechpartner 38

Einleitung

Indonesien mit seiner auf der Insel Java gelegenen Hauptstadt Jakarta bietet Investoren reizvolle Möglichkeiten, wie z. B. einen großen Binnenmarkt und eine strategisch günstige Lage mit direktem Zugang zu wichtigen internationalen Seewegen.

Die geografische Lage im boomenden Südostasien, eine junge und vergleichsweise gut ausgebildete Bevölkerung von ca. 260 Millionen Menschen, niedrige Produktionskosten und reiche natürliche Ressourcen sind einige der Faktoren, die das Land zu einem attraktiven Investitionsstandort machen. Indonesien ist Mitglied der WTO und der ASEAN.

Das Archipel, das sich über etwa 17.500 Inseln erstreckt, weist eine große Vielfalt an kulturellen und sprachlichen Einflüssen auf; Bahasa Indonesia ist die Landessprache, aber regionale Sprachen und Dialekte sind nach wie vor von Bedeutung. Englisch ist die am häufigsten gesprochene Fremdsprache.

Seit den späten 1990er Jahren hat Indonesien eine lange Periode politischer Stabilität, konsolidierter Demokratisierung und wirtschaftlichen Wachstums erlebt. Die indonesische Wirtschaft hat die globale Finanzkrise gut überstanden, gestützt durch eine starke Inlandsnachfrage, die der wichtigste Wirtschaftsmotor des Landes ist.

Trotz einiger Schwächen, wie z. B. der schwachen Infrastruktur und der ineffizienten Bürokratie, die zeitaufwändige und teilweise undurchsichtige Verwaltungsverfahren mit sich bringt, wird Indonesien von ausländischen Investoren zunehmend als einer der wichtigsten und dynamischsten Märkte der Region anerkannt.

Rödl & Partner in Indonesien

Unsere Präsenz im asiatisch-pazifischen Raum umfasst über 20 Büros in China, Hongkong, Indien, Indonesien, Malaysia, Myanmar, den Philippinen, Singapur, Thailand und Vietnam. In Indonesien ist Rödl & Partner seit 1998 mit einem Büro in Jakarta vertreten. Fachdienstleistungen, die besonderen Regularien unterliegen, werden durch zugelassene lokale Berufsträger erbracht.

In Indonesien bieten wir die folgenden Beratungsleistungen an:

- Beratung beim Markteintritt, beim Aufbau einer rechtlichen Präsenz in Indonesien in Gestalt von 100-prozentigen Tochtergesellschaften, Joint Ventures und Repräsentanzen, einschließlich Lizenzierungs- und Post-Lizenzierungsverfahren;
- Investitionsberatung, einschließlich Due-Diligence-Prüfung lokaler Geschäftspartner und Beratung bei der Investitionsstrukturierung und den damit verbundenen Vertragsarbeiten;
- Beratung zu Arbeits- und Sozialversicherungsvorschriften;
- Investitionsrechtliche, steuerliche und finanzielle Due-Diligence-Prüfungen,
- Grenzüberschreitende Steuerstrukturierung, -optimierung und -beratung;
- Beilegung von Steuerstreitigkeiten;
- Tax Compliance (monatlich und jährlich);
- Lohnbuchhaltung und Outsourcing;
- Finanzprüfung und Wirtschaftsprüfung;
- Buchhaltung und Buchführungsdienste; und
- Treuhand-Bankkonto-Dienstleistungen.

Dank eines starken und eng verknüpften Netzwerks weltweiter Niederlassungen unterstützen uns rund um den Globus Fachleute mit umfassender internationaler Erfahrung. Darüber hinaus verfügen wir über erfahrene indonesische Mitarbeiter auf Managementebene, die über fundierte Kenntnisse des Rechts- und Investitionsumfelds sowie des Steuerwesens verfügen, und ein ausgezeichnetes Netzwerk zu den wichtigsten Behörden auf zentraler und lokaler Ebene unterhalten.

Ausländische Direktinvestitionen

Das wichtigste Gesetz zur Regulierung ausländischer Direktinvestitionen („FDI“) ist das Investitionsgesetz Nr. 25 aus dem Jahr 2007. Es regelt die Investitionstätigkeit ausländischer natürlicher oder juristischer Personen in Indonesien durch die Gründung einer gewerblichen Niederlassung, in der Regel in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit ausländischer Beteiligung.

Ausländische Investitionen waren bisher stark eingeschränkt, insbesondere im Hinblick auf ausländische Eigentumsverhältnisse und andere Beschränkungen im operativen Geschäft.

Mit dem am 2. November 2020 in Kraft getretenen Omnibusgesetz wurden die Beschränkungen für ausländische Investitionen gelockert. Zwar gibt es in einigen Bereichen immer noch Beschränkungen für ausländische Investoren, doch eine Reihe gängiger Sektoren wurde nun für 100 Prozent ausländische Investitionen geöffnet. Es ist jedoch wichtig, sich über mögliche Hürden im operativen Geschäft im Klaren zu sein, von denen einige erst noch abgebaut werden müssen.

INVESTITIONEN / POSITIVLISTE

Das Omnibusgesetz ersetzt frühere Bestimmungen zum selben Regulierungsgegenstand. Am 4. März 2021 trat die Präsidialverordnung Nr. 10 von 2021 über Investitionsgeschäftsfelder („Verordnung Nr. 10/2021“) in Kraft. Diese Durchführungsverordnung bezieht sich auf das Gesetz zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zielt darauf ab, Investitionen anzuziehen und die Wirtschaft anzukurbeln, indem u.a. das Genehmigungsverfahren vereinfacht und verschiedene unternehmensbezogene Gesetze und Vorschriften harmonisiert werden, die als hinderlich für ausländische Investitionen angesehen werden.

Die Verordnung Nr. 10/2021 bezieht sich auf in- und ausländische Investitionen und hat drei Anhänge, die (i) vorrangige Geschäftsfelder mit steuerlichen und nicht steuerlichen

Erleichterungen, (ii) Geschäftsfelder, die Genossenschaften und / oder Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen (UMKM) zuge-

wiesen sind oder in Zusammenarbeit mit diesen geöffnet werden, und (iii) Geschäftsfelder, die unter bestimmten Voraussetzungen für Investitionen geöffnet sind, umfassen.

Im Gegensatz zum bisherigen Ansatz der Auflistung von Geschäftsfeldern, die für ausländische Investitionen gesperrt sind, sieht die Verordnung Nr. 10/2021 einen Positivlisten-Ansatz vor, der besagt, dass nun alle Geschäftsfelder für ausländische Investitionen offen sind, es sei denn, (i) sie sind anderweitig geregelt oder (ii) sie dürfen nur von der indonesischen Regierung betrieben werden.

ONLINE SINGLE SUBMISSION (“OSS”)

Im Jahr 2018 hat die indonesische Regierung die Anforderungen und Verfahren für die Ausübung von Geschäften in Indonesien gelockert, um mehr ausländische Investitionen ins Land zu holen. Es wurde ein neues Lizenzierungssystem eingeführt, um Investitionslicenzen zu klassifizieren, abzuschaffen, zu konsolidieren, Bezeichnungen zu ändern und anzupassen und vereinfachte Verwaltungsschritte für den Erhalt neuer Lizenzen zu schaffen:

- Benutzerregistrierung;
- Erteilung einer Geschäftslizenz; und
- Erteilung von Handels- / Betriebslizenzen

Am 9. Juli 2018 startete die indonesische Regierung ein Webportal zur Einführung des Online Single Submission Verfahrens. Das OSS wurde eingeführt um Wirtschaftsakteure dabei zu unterstützen, Geschäftslizenzen schneller und einfacher zu erhalten. Dieses System wird im Rahmen der neuen Regierungsverordnung Nr. 5 aus dem Jahr 2021 über die Umsetzung der risikobasierten Unternehmenslizenzierung („GR 5/2021“) aktualisiert.

Nutzer des OSS können sowohl Einzelpersonen als auch Nicht-Einzelpersonen sein, wobei letztere sowohl Unternehmen als auch staatliche juristische Personen, öffentlich-rechtliche Einrichtungen, Rundfunkanstalten, Unternehmen in Form von Stiftungen, Genossenschaften, Corporate Ventures, Firmen- und zivilrechtlichen Partnerschaften umfassen.

Unternehmen, die im OSS registriert sind, erhalten eine Unternehmensidentifikationsnummer (Nomor Induk Berusaha - „NIB“). Die NIB gilt auch für das Unternehmensregister, die Identifizierung von Importeuren, als Zollidentifikationsnummer und für die erste obligatorische Meldung von Arbeitskräften.

Gemäß GR 5/2021 wird die Erteilung von Unternehmenslizenzen über die OSS abgewickelt. Die Erteilung einer Geschäftslizenz richtet sich nach dem Risikoniveau und der Einstufung des Umfangs der Geschäftstätigkeit, die auf einer Bewertung des Gefährdungsgrads und des Potenzials für das Auftreten eines Unglücksfalls beruhen. Bei dieser Bewertung werden die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Art der Geschäftstätigkeit;
- Standort des Unternehmens;
- Kriterien des Unternehmens;
- Knappheit der Ressourcen; und / oder
- Volatilitätsrisiko.

Die Risikostufe und die Einstufung des Geschäftsumfangs werden in die folgenden Kategorien unterteilt:

Geschäftstätigkeiten mit geringem Risiko

Für Unternehmen mit geringem Risiko ist eine Unternehmensidentifikationsnummer (NIB) erforderlich, die die gesetzliche Voraussetzung für die grundsätzliche Durchführung von Geschäftstätigkeiten darstellt. Die NIB ist ein Nachweis für die ordentliche Registrierung von im Namen des Unternehmens handelnden Akteuren, und dient bei der Ausübung von Geschäftsaktivitäten als deren Identitätsnachweis.

Geschäftstätigkeiten mit mittlerem Risiko

Wenn eine Geschäftstätigkeit mit mittlerem Risiko die Einhaltung von Produktnormen erfordert, stellt die Zentralregierung zusätzlich zu den folgenden Anforderungen ein Standardproduktzertifikat aus, das auf den Ergebnissen der Überprüfung der Normenkonformität beruht, die die Unternehmer vor der Vermarktung des Produkts erfüllen müssen.

- Geringes mittleres Risiko
Für eine Geschäftstätigkeit mit mittlerem bis geringem Risiko sind eine Unternehmensidentifikationsnummer (NIB) und eine Standardzertifizierung in Form einer Erklärung der Wirtschaftsakteure erforderlich, dass sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit die Unternehmensstandards erfüllen.
- Hohes mittleres Risiko
Für eine Geschäftstätigkeit mit hohem mittleren Risiko sind eine Unternehmensidentifikationsnummer (NIB) und eine Standardzertifizierung erforderlich, die von der Zentralregierung oder der Regionalregierung auf der Grundlage der Ergebnisse einer Überprüfung der Einhaltung von Unternehmensstandards ausgestellt wird.

Geschäftstätigkeiten mit hohem Risiko

Für risikoreiche Geschäftstätigkeiten sind eine Unternehmensidentifikationsnummer (NIB) und eine Lizenz in Form einer Genehmigung der Zentralregierung oder der Regionalregierung für die Durchführung von Geschäftstätigkeiten erforderlich.

Falls risikoreiche Geschäftstätigkeiten die Einhaltung von Geschäfts-/Industrienormen und Produktnormen erfordern, stellt die Zentralregierung oder die regionale Regierung auf der Grundlage der Ergebnisse der Überprüfung der Normenkonformität Zertifikate für Geschäftsnormen und Produktnormen aus.

PMA GESELLSCHAFTEN

Die einzige Gesellschaftsform, die für ausländische Direktinvestitionen in Frage kommt, ist die so genannte PMA-Gesellschaft (Panaman Modal Asing), bei der es sich im Wesentlichen um eine indonesische Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Perseroan Terbatas, PT) mit ausländischen Anteilen handelt. Die entsprechenden gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen sind im Gesellschaftsrecht festgelegt.

Die wichtigste indonesische Investitionskordinierungsbehörde BKPM (Badan Koordinasi Penanaman Modal), die kürzlich in Investitionsministerium (Kementerian Investasi) umbenannt wurde,

verlangt von inländischen Unternehmen, dass sie ihren Status in eine PMA-Gesellschaft umwandeln, auch wenn nur ein Teil ihrer Anteile von ausländischen Parteien erworben wird, und der ausländische Investor nicht die Mehrheit der Anteile hält. Solange der Geschäftszweig ohne Einschränkungen für ausländische Direktinvestitionen offen ist, können ausländische Unternehmen und Einzelpersonen vollständig ausländisch investierte PMA-Unternehmen gründen; es sei denn, der betreffende Geschäftszweig erfordert eine indonesische Beteiligung. Ausländische Unternehmen dürfen in der Regel keine Zweigstellen in Indonesien errichten; Ausnahmen gelten nur für den Bankensektor und bestimmte Projekte zur Erschließung von Energieressourcen.

Unternehmensstruktur

Zu den obligatorischen Organen einer PT-Gesellschaft gehören mindestens zwei Aktionäre (natürliche oder juristische Personen), ein Direktor und ein Bevollmächtigter. Eine höhere Anzahl unterliegt dem Ermessen des Unternehmens.

Gemäß der gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen übernimmt der Vorstand die Unternehmensführung im Einklang mit den Zielen und Zwecken des Unternehmens. Die Mitglieder des Vorstands müssen von der Hauptversammlung der Aktionäre (Rapat Umum Pemegang Saham – „RUPS“) ernannt werden. Besteht der Vorstand aus zwei oder mehr Mitgliedern, muss die Aufteilung der Aufgaben und Leitungsbefugnisse unter den Mitgliedern auf der Grundlage eines Beschlusses des RUPS festgelegt werden. Der Aufsichtsrat ist ein obligatorisches Aufsichtsorgan, das die Tätigkeit des Vorstands überwacht.

Mindestkapitaleinlage

Im Allgemeinen beträgt die erforderliche Mindestkapitaleinlage 10.000.000.000 IDR (zehn Milliarden Rupiah) pro Code der Indonesian Standard Business Classification („KBLI“) pro Projektstandort, es sei denn, in den geltenden Vorschriften ist etwas anderes festgelegt. Das ausgegebene und eingezahlte Kapital in Höhe von mindestens 10 Milliarden IDR oder 25 Prozent des genehmigten Kapitals, je nachdem, welcher Betrag höher ist, muss als Eigenkapital eingebracht werden, der Restbetrag kann als Gesellschafterdarlehen eingebracht werden.

Gründungsverfahren

Ausländische Investoren können eine PMA-Gesellschaft gründen, indem sie vor einem indonesischen Notar eine Gründungsurkunde (Deed of Establishment – DoE) einschließlich der Satzung unterzeichnen. Die Gründungsurkunde muss zusammen mit bestimmten Belegen und dem Nachweis der Kapitaleinlage vom Notar dem Minister für Justiz und Menschenrechte zur Genehmigung vorgelegt werden.

Im Anschluss an die Firmengründung muss sich die PMA-Gesellschaft im OSS registrieren lassen und die erforderliche Geschäfts- und sonstigen Lizenzen über das Online-System beantragen.

REPRÄSENTANZ

Ausländischen Unternehmen ist es gestattet, für einen bestimmten Zeitraum Repräsentanzen verschiedener Art einzurichten, je nachdem, welches Ministerium oder welche Behörde die Lizenz für die Repräsentanz erteilt. Die meisten Repräsentanzen dürfen keine direkten kommerziellen Aktivitäten durchführen oder auf andere Weise Gewinne erzielen. Sie werden in erster Linie zu Werbe- und Marktforschungszwecken oder als Verbindungsbüro eingesetzt. Im Folgenden sind die derzeit in Indonesien zugelassenen Arten von Repräsentanzbüros aufgeführt.

Handelsrepräsentanz

Eine Handelsrepräsentanz ist ein indonesischer oder ausländischer Staatsangehöriger, der von einem ausländischen Unternehmen oder einer ausländischen Unternehmensgruppe als Vertreter in Indonesien ernannt wird, um die Produkte des Unternehmens in Indonesien zu bewerben und zu vermarkten.

Um eine Handelsrepräsentanz zu gründen, muss ein ausländisches Handelsunternehmen eine NIB und eine Geschäftslizenz durch das OSS erhalten.

Ausländisches Vertretungsbüro

Ausländische Unternehmen, die nicht im Handelsgeschäft tätig sind, können ein Ausländisches Vertretungsbüro gründen, um:

- die Interessen des Unternehmens oder der mit ihm verbundenen Unternehmen wahrzunehmen; und / oder
- die Gründung und Geschäftsentwicklung einer ausländischen Investitionsgesellschaft, die in Indonesien oder einem anderen Land tätig ist, vorzubereiten.

Das Vertretungsbüro wird von einem oder mehreren indonesischen oder ausländischen Staatsbürgern geleitet, die von einem ausländischen Unternehmen oder einer ausländischen Unternehmensgruppe als Vertreter in Indonesien ernannt werden. Um ein Vertretungsbüro zu gründen, muss das ausländische Unternehmen eine entsprechende Lizenz von der OSS erhalten, indem es einen entsprechenden Antrag bei der OSS einreicht.

Vertretungsbüro für das Bauwesen (Badan Usaha Jasa Konstruksi Asing – „BUJKA“)

Seit dem Erlass des Gesetzes Nr. 2 von 2017 über Bauleistungen („Baugesetz“), das nun auch im Omnibusgesetz geändert wurde, muss ein ausländisches Bauunternehmen, das Bauleistungen erbringen will, eine PMA-Gesellschaft oder BUJKA gründen.

Die BUJKA ist eine Repräsentanz eines ausländischen Bauunternehmens, das in Indonesien tätig ist und über eine vom BKPM ausgestellte Lizenz zur Erbringung von Bauleistungen auf indonesischem Gebiet verfügt. Die Dauer der Lizenz beträgt 3 Jahre und kann verlängert werden.

Die Arten von Baudienstleistungen, die von BUJKA erbracht werden können, umfassen:

- Bauausführungsleistungen; und / oder
- Bauberatungsleistungen.

Die BUJKA darf nur Dienstleistungen für komplexe, risikoreiche und / oder hochtechnologische Bauprojekte erbringen, und muss eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit einer lokalen Baufirma haben. Außerdem müssen in einer BUJKA mehr indonesische als ausländische Arbeitnehmer beschäftigt sein, und der Leiter der BUJKA muss indonesischer Staatsbürger sein.

Bevor ein ausländisches Bauunternehmen eine BUJKA-Lizenz vom OSS erhält, muss es in der zuständigen Bauvereinigung eingetragen sein und eine Bescheinigung einer eingetragenen Zertifizierungsstelle in Indonesien über die Existenzgenehmigung erhalten.

LANDRECHTE

Ausländisch investierte Unternehmen dürfen in Indonesien kein Land mit dem Titel hak milik besitzen, der dem Inhaber volle Eigentumsrechte auf unbegrenzte Zeit gewährt. Vielmehr dürfen PMA-Unternehmen nach dem Agrargesetz Land mit dem Titel hak guna usaha (Recht zur Bewirtschaftung des Landes) mit einer Laufzeit von max. 35 Jahren (verlängerbar um 25 Jahre und erneuerbar um weitere 35 Jahre), hak guna bangunan (Recht, das Land zu bebauen) mit einer Dauer von max. 30 Jahren (verlängerbar um 20 Jahre und erneuerbar um 30 Jahre) und hak pakai (Recht, das Land zu nutzen) mit einer bestimmten, von den Behörden festzulegenden Dauer von maximal 30 Jahren (verlängerbar um 20 Jahre und erneuerbar um 30 Jahre).

WÄHRUNGSVORSCHRIFTEN

Das indonesische Währungsgesetz 7/2011 zielt darauf ab, die Akzeptanz der indonesischen Rupiah (IDR) im lokalen und internationalen Geschäftsverkehr zu stärken und Fälschungen zu bekämpfen. Die bisherigen Währungsvorschriften waren in verschiedenen Gesetzen und Durchführungsverordnungen enthalten und wurden in dem neuen Gesetz konsolidiert bzw. ersetzt.

Das Gesetz enthält strengere Vorschriften für den inländischen Zahlungsverkehr. Demnach sind Fakturierung und Zahlungen innerhalb Indonesiens nur in IDR möglich. Im zweiten Absatz des Artikels 21 regelt das Währungsgesetz jedoch Ausnahmen von der vorgenannten Beschränkung. Von besonderem Interesse für ausländische Unternehmen sind lit. c. internationale Handelsgeschäfte und lit. e. internationale Finanzierungsgeschäfte. Während sich lit. c. auf Zahlungen an oder durch ausländische Unternehmen für den Handel mit Waren oder Dienstleistungen bezieht, die zumindest teilweise im Ausland erbracht werden, sieht lit. e. vor, dass

Finanzierungen und Transaktionen im internationalen Kontext von den Beschränkungen des Währungsgesetzes ausgenommen sind. Im Einzelfall, insbesondere bei Transaktionen mit indonesischen Auslandstöchtern, haben die Behörden einen Ermessensspielraum bei der Beurteilung der erforderlichen „Internationalität“.



Arbeits- und Sozialvorschriften

Die indonesischen Arbeitsgesetze sind detailliert und enthalten Bestimmungen, die den Arbeitgeber zur Zahlung bestimmter Leistungen während des Arbeitsverhältnisses und bei Kündigung verpflichten. Es ist zu beachten, dass jede Kündigung, außer bei freiwilligem Rücktritt oder bei Pensionierung, im Allgemeinen dem Arbeitsministerium und/oder dem örtlichen Arbeitsamt am Sitz des Unternehmens gemeldet werden muss. Ein Arbeitsvertrag kann unbefristet, befristet oder auf ein bestimmtes Projekt bezogen sein.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitnehmern bestimmte Standardleistungen zu gewähren, z. B. ein Gehalt einschließlich Fahrtkosten- und Verpflegungszuschuss, das einem von der Regierung jährlich aktualisierten Mindestlohn unterliegt, eine so genannte Religionszulage in Form einer jährlichen Zahlung, die einem Monatsgehalt entspricht, und andere Sozialleistungen, die so genannten BPJS (Badan Penyelenggara Jaminan Sosial), d. h. BPJS Ketenagakerjaan und BPJS Kesehatan. Dazu gehören eine Arbeitsunfallversicherung mit spezifischen Sätzen von 0,01 bis 1,60 Prozent des monatlichen Gehalts, eine Todesfallversicherung von 0,2 Prozent, eine Alterssicherung von 5,7 Prozent, von denen 3,7 Prozent vom Arbeitgeber und 2 Prozent vom Arbeitnehmer getragen werden, eine Rentensicherung von 3 Prozent, von denen 2 Prozent vom Arbeitgeber und 1 Prozent vom Arbeitnehmer getragen werden, eine neu eingeführte Arbeitslosenversicherung, deren Beitrag von der Zentralregierung mit 0,22 Prozent des monatlichen Gehalts und der Rest aus der Umverteilung der Beiträge zur Arbeitsunfall- und zur Sterbeversicherung getragen werden, und eine Gesundheitsschutzversicherung von 5 Prozent, von denen 4 Prozent vom Arbeitgeber und 1 Prozent vom Arbeitnehmer getragen werden.

Für die Beschäftigung von Expatriates gibt es detaillierte Vorschriften. Die Beschäftigung einer bestimmten Anzahl von Expatriates muss vom Ministerium für Arbeitskräfte genehmigt werden. In einigen Fällen muss der Arbeitgeber nachweisen, dass die Stelle nicht mit einem Indonesier besetzt werden kann. Die Arbeitserlaubnis ist in der Regel nur für ein Jahr gültig, kann aber verlängert

werden. Im Allgemeinen ist der Arbeitgeber verpflichtet, für jeden im Ausland beschäftigten Arbeitnehmer einen indonesischen Partner einzustellen.

KÖRPERSCHAFTSSTEUER

Die Besteuerung in Indonesien erfolgt auf der Grundlage von Wohnsitz und Quelle. Ein Unternehmen, das in Indonesien gegründet wurde oder dort seinen Sitz hat, gilt als in Indonesien steuerlich ansässig. Die Steuerpflicht als ansässiger Steuerzahler gilt auch für ein ausländisches Unternehmen, das über eine Betriebsstätte (PE) geschäftlich tätig ist. Der Körperschaftsteuersatz beträgt 25 Prozent auf das zu versteuernde Einkommen.

Eine Steuerermäßigung von bis zu 50 Prozent wird für Körperschaftsteuerzahler mit jährlichen Bruttoeinnahmen von weniger als 50 Milliarden IDR gewährt. Für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 4,8 Mrd. IDR ist unter bestimmten Bedingungen eine finale Körperschaftssteuer von 1 Prozent bis Juni 2018, und 0,5 Prozent auf den monatlichen Umsatz vorgesehen.

Unternehmen, die an der indonesischen Börse notiert sind, können eine Ermäßigung der Körperschaftssteuer von 5 Prozent erhalten, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Steuerzahlung

Die Körperschaftssteuerpflicht von in Indonesien ansässigen Steuerpflichtigen und inländischen Betriebsstätten wird durch Selbstzahlung, Einbehalt durch Dritte oder eine Kombination aus beidem beglichen. Wenn ausländische Unternehmen keine Betriebsstätte in Indonesien haben, müssen ihre Steuerverbindlichkeiten in Bezug auf ihre in Indonesien erzielten Einkünfte durch Einbehaltung durch die indonesische Partei, die die Einkünfte zahlt, beglichen werden.

Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens – nicht abzugsfähige Ausgaben

Das steuerpflichtige Einkommen einer in Indonesien ansässigen Körperschaft wird auf der Grundlage des normalen buchhalterischen Einkommens unter Berücksichtigung bestimmter steuerlicher Anpassungen berechnet.

Im Allgemeinen sind alle rechtmäßigen Geschäftsausgaben vom steuerpflichtigen Einkommen abzugsfähig, um das steuerpflichtige Einkommen zu berechnen. Zu dieser allgemeinen Regel gibt es jedoch eine Reihe von spezifischen Einschränkungen. Diese nicht abzugsfähigen Ausgaben sind im Gesetz oder in den steuerlichen Durchführungsbestimmungen festgelegt. Dazu gehören unter anderem:

- Sachleistungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer (allerdings gibt es auch hier bestimmte Ausnahmen, so sind z. B. Mahlzeiten und Uniformen, die allen Mitarbeitern zur Verfügung gestellt werden, abzugsfähig, ebenso wie Sonderleistungen, die in bestimmten qualifizierten abgelegenen Gebieten erbracht werden);
- 50 Prozent der Abschreibung, Betriebs- und Wartungskosten
- Autos und Mobiltelefone, die den Mitarbeitern zur Verfügung gestellt werden;
- Ausschüttung von Gewinnen;
- Geschenke und Spenden, außer Zakat (islamische Almosen);
- Bildung allgemeiner Rückstellungen / Rücklagen, mit Ausnahme von Rückstellungen für zweifelhafte Forderungen bei Banken, Versicherungsgesellschaften und Finanzleasinggesellschaften sowie Rückstellungen für Rückgewinnungskosten von Bergbauunternehmen;
- Einkommensteuer;
- Steuerstrafen;
- Aufwendungen im Zusammenhang mit Einkünften, die durch ein Abgeltungssteuersystem besteuert werden, und Einkünften, die ansonsten von der Steuer befreit sind; und
- Private Ausgaben

Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens - Abschreibung / Amortisation

Nach dem Gesetz werden Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr wie folgt linear oder degressiv abgeschrieben:

Art des Vermögenswertes	Lebensdauer (in Jahren)	Abschreibungstarif	
		Linear	Doppelt degressiv
Bewegliches Anlagevermögen			
Kategorie 1	4	25 %	50 %
Kategorie 2	8	12,50%	25%
Kategorie 3	16	6,25%	12,50%
Kategorie 4	20	5 %	10%
Gebäude			
Dauerhaft	20	5%	
Nicht dauerhaft	10	10%	

Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens – Thin-Capitalization-Regeln

Gemäß den Thin-Capitalization-Vorschriften sind die Fremdkapitalkosten steuerlich abzugsfähig, wenn das Verhältnis von Fremd zu Eigenkapital (debt-to-equity, DER) des Steuerpflichtigen maximal 4:1 beträgt. Übersteigt der DER den Schwellenwert, sind die überschüssigen Kosten bei der Berechnung der Einkommensteuer nicht abzugsfähig. Die Regeln gelten nicht für Steuerzahler in bestimmten Branchen, d. h. Banken, Finanzinstitute, Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Infrastrukturbetriebe, vorgelagerte Öl- und Gasindustrie und Bergbauunternehmen im Rahmen bestimmter staatlicher Verträge, sowie für Steuerzahler, die der finalen Einkommensteuer unterliegen, und für die besondere Regeln gelten.

Diese Regelung gilt sowohl für verbundene als auch für nicht verbundene Schuldentransaktionen und für Auslandsschulden; die Steuerzahler müssen den Steuerbehörden einen Bericht über die Höhe der Schulden vorlegen, da die Kreditkosten sonst nicht abzugsfähig sind.

Steuersystem

Die Mitglieder einer Unternehmensgruppe werden einzeln besteuert, da es keine Bestimmungen zur Gruppenentlastung gibt. Ab dem Steuerjahr 2008 wird die Verjährungsfrist auf 5 Jahre verkürzt. Steuerliche Verluste können maximal 5 Jahre lang vorgetragen werden, ein Verlustrücktrag ist nicht zulässig.

Steuerliche Anreize

Die Generaldirektion für Steuern (DGT) kann auf Empfehlung des Nationalen Investitionsausschusses (BKPM) folgende Steueranreize für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (PT) gewähren, wenn diese in bestimmten Geschäftsbereichen oder Regionen investieren:

- Ermäßigung der Einkommenssteuer um bis zu 5 Prozent pro Jahr des investierten Kapitals innerhalb von 6 Jahren nach der kommerziellen Produktion, sofern die investierten Vermögenswerte nicht innerhalb dieses Zeitraums übertragen werden;
- Beschleunigung der Abschreibung;
- Verlängerung der steuerlichen Verlustvorträge auf bis zu 10 Jahre;
- Senkung der Quellensteuer auf Dividendenzahlungen an nicht Ansässige auf 10 Prozent.

Verrechnungspreise

Das Gesetz schreibt vor, dass Transaktionen zwischen verbundenen Parteien konsequent nach dem Fremdvergleichsgrundsatz zu behandeln sind. Wird davon abgewichen, ist die DGT befugt, steuerpflichtige Einkünfte oder abzugsfähige Kosten aus solchen Transaktionen unter Bezugnahme auf den Fremdvergleichsgrundsatz neu zu berechnen. In der Praxis bedeutet dies in der Regel, dass die Steuerpflichtigen eine weitreichende Verantwortung für die Beibehaltung und Bereitstellung von Informationen haben, die ihre Preisbildungsmethoden belegen.

Das Finanzministerium hat im Dezember 2016 den Erlass Nr. 213 herausgegeben, der bestimmte Steuerzahler dazu verpflichtet, Verrechnungspreisdokumente zu erstellen, die aus Local File, Master File und Country by Country Reporting (CbCR) bestehen, sofern zutreffend, für das Steuerjahr 2016 und folgende.

Master File und Local File sind für Steuerzahler verpflichtend, die eine Transaktion mit einer verbundenen Partei haben, die:

- im Vorjahr einen jährlichen Bruttoumsatz von mehr als 50 Mrd. IDR hatten (wenn der Steuerzahler weniger als 12 Monate tätig war, sollte der Umsatz auf das Jahr umgerechnet werden);
- im Vorjahr jährliche Transaktionen mit verbundenen Parteien von mehr als:
 - 20 Mrd. IDR für Transaktionen, die die Übertragung von materiellen Gütern beinhalten;
 - 5 Mrd. IDR für jede Transaktion mit Dienstleistungen, Zinszahlungen, immateriellen Gütern oder anderen Transaktionen, die als Transaktionen mit hohem Risiko eingestuft werden;
- die verbundene Partei ist in einem Land oder einer Gerichtsbarkeit mit einem niedrigeren Körperschaftssteuersatz als dem indonesischen Körperschaftssteuersatz ansässig.

Das CbCR ist obligatorisch für Steuerzahler, die:

- Muttergesellschaft einer Gruppe werden;
- im laufenden Jahr einen konsolidierten Bruttoumsatz von mindestens 11 Billionen IDR erwirtschaftet haben;
- Mitglied einer Gruppe von Unternehmen sind, wenn die Muttergesellschaft kein CbCR benötigt; oder
- kein Abkommen über den Informationsaustausch mit Indonesien; oder
- die indonesische Steuerbehörde keinen Zugriff auf CbCR hat.

EINKOMMENSTEUER FÜR NATÜRLICHE PERSONEN

Steuerlicher Wohnsitz

Ansässige Steuerpflichtige sind natürliche Personen, die:

- ihren Wohnsitz in Indonesien haben; oder
- sich länger als 183 Tage innerhalb eines 12-Monats-Zeitraums in Indonesien aufhalten; oder
- sich in einem Steuerjahr in Indonesien aufhalten und die Absicht haben, sich in Indonesien niederzulassen.

Steuersätze

Das Einkommen einer in Indonesien ansässigen Person unterliegt

der Einkommensteuer zu den folgenden allgemeinen Steuersätzen:

- 5 Prozent auf die ersten 50.000.000 IDR steuerpflichtiges Einkommen;
- 15 Prozent auf die nächsten 200.000.000 IDR steuerpflichtiges Einkommen;
- 25 Prozent auf die nächsten 250.000.000 IDR zu versteuernde Einkommen;
- 30 Prozent bei einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 500.000.000 IDR.

Steuerzahlung

Die Zahlung der Einkommenssteuer für natürliche Personen erfolgt meist durch Einbehaltung durch Dritte. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Einkommensteuer monatlich von den Gehältern und sonstigen Vergütungen ihrer Arbeitnehmer einzubehalten.

QUELLENSTEUERN

Steuerpflichtige unterliegen einer Reihe von Verpflichtungen zur Einbehaltung von Steuern auf verschiedene Zahlungen an Gebietsansässige und Nichtgebietsansässige. Die von Zahlungen an Gebietsansässige einbehaltene Steuer kann entweder eine endgültige Einkommenssteuer auf das Einkommen des Empfängers darstellen oder eine vorausbezahlte Steuer, die vom Empfänger auf seine endgültige Steuerschuld angerechnet oder erstattet werden kann. Die meisten Quellensteuern müssen bis zum 10. Tag des Monats nach der Zahlung oder nach ihrer buchmäßigen Erfassung gezahlt werden, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt. Diese Quellensteuern werden in der Regel in dem entsprechenden Artikel des Einkommensteuergesetzes genannt.

MEHRWERTSTEUER

Die Mehrwertsteuer (VAT) ist eine indirekte Steuer, die auf die Lieferung von steuerpflichtigen Waren oder die Erbringung von steuerpflichtigen Dienstleistungen im indonesischen Zollgebiet erhoben wird. Der allgemeine Mehrwertsteuersatz beträgt 10 Prozent, während für den Export ein Satz von 0 Prozent gilt. Die Steuersät-

ze werden im Allgemeinen auf eine Bemessungsgrundlage angewandt, die dem Verkaufspreis / den Dienstleistungsgebühren oder dem Import- / Exportwert entspricht.

GRUND- UND GEBÄUDESTEUER

Die Grund- und Gebäudesteuer (L&B) ist eine Art Vermögenssteuer, die auf jedes Grundstück und / oder Gebäude erhoben wird. Der effektive Steuersatz der Grund- und Gebäudesteuer beträgt entweder 0,1 Prozent oder 0,3 Prozent des NJOP (vom Staat festgelegter Wert von Grundstücken und Gebäuden).

VERFAHRENSTECHNISCHE FRAGEN

Steuerveranlagung

In Indonesien gilt das System der Selbstveranlagung, d.h. die Steuerzahler müssen ihre Steuern selbst berechnen, zahlen und melden, und zwar in Übereinstimmung mit den geltenden Steuergesetzen und -vorschriften.

Die DGT kann jedoch eine Prüfung durchführen und einem bestimmten Steuerzahler Steuerbescheide ausstellen, die Zinsen und / oder Verwaltungsstrafen enthalten können, wenn sie auf der Grundlage einer Steuerprüfung oder anderer Informationen feststellt, dass der Steuerzahler seine Steuerschulden nicht vollständig beglichen hat.

Steuerprüfungen

Ab dem Steuerjahr 2008 kann die DGT im Allgemeinen innerhalb von 5 Jahren nach Ablauf eines Steuerjahres eine Steuerprüfung durchführen. Eine eingereichte Steuererklärung, die eine Überzahlung von Steuern ausweist, löst automatisch eine Steuerprüfung aus. Die DGT stellt einen Steuerbescheid als Bestätigung des Ergebnisses der Steuerprüfung aus, der in Form einer Nullzahlung, einer Unterzahlung oder einer Überzahlung (Erstattung) ausfallen kann.

Beilegung von Steuerstreitigkeiten

Sollte ein Steuerzahler mit einem von der DGT ausgestellten Bescheid nicht einverstanden sein, so kann er innerhalb von 3 Mo-

naten nach dem Ausstellungsdatum Einspruch dagegen einlegen. Der Steuerpflichtige muss die Nichtübereinstimmung mit dem Steuerbescheid anhand einer Erklärung über die von ihm berechnete Steuerschuld begründen.

Die DGT muss innerhalb von 12 Monaten eine Entscheidung erlassen. Ergeht innerhalb dieser Frist keine Entscheidung, stimmt die DGT dem Einspruch des Steuerpflichtigen zu.

Gegen einen Bescheid, den die DGT innerhalb von 12 Monaten erlässt und der vom Steuerpflichtigen nicht (vollständig) akzeptiert wird, kann innerhalb von 3 Monaten vor dem Finanzgericht und in weiteren Instanzen bis zum Obersten Gerichtshof Einspruch erhoben werden.

Ein Steuerzahler, der mit der von der Steuerbehörde im Steuerbescheid vorgenommenen Anpassung nicht einverstanden ist, kann sich dafür entscheiden, die im Bescheid festgesetzte Steuer nicht zu zahlen. Wird der Einspruch jedoch von der DGT zurückgewiesen, wird ein Zuschlag von 50 Prozent auf die vom Steuerpflichtigen nicht gezahlte Steuerschuld erhoben. Der Zuschlag erhöht sich auf 100 Prozent, wenn der Steuerpflichtige weiterhin Einspruch beim Finanzgericht einlegt, der dann abgewiesen wird.

Prüfungsanforderungen und -praktiken

ÜBERLEGUNGEN FÜR INVESTOREN

In Bezug auf die Prüfungspflicht in Indonesien gibt es einige Besonderheiten. Nicht alle Unternehmen müssen eine Abschlussprüfung durchführen lassen.

GESETZLICHE ANFORDERUNGEN

Bücher und Aufzeichnungen

Das indonesische Gesetz Nr. 8 aus dem Jahr 1997 über Unternehmensdokumente besagt, dass jeder, der ein Unternehmen betreibt, verpflichtet ist, Aufzeichnungen so zu führen, dass jederzeit die Rechte und Pflichten dieser Person festgestellt werden können. Die Art und Weise, wie der Unternehmer die Aufzeichnungen führt, bleibt ihm überlassen. Es sind keine bestimmten Bücher oder Aufzeichnungen vorgeschrieben. Die Aufzeichnungen für eine PMDN (Domestic Investment Company) müssen in Bahasa Indonesia geführt werden, es sei denn, es liegt eine Genehmigung zur Führung von Aufzeichnungen in englischer Sprache vor. PMA (Foreign Investment Company) und Repräsentanzen können Aufzeichnungen in englischer Sprache führen, wenn dies den Steuerbehörden innerhalb einer bestimmten Frist mitgeteilt wird.

Neben der Verpflichtung zur Buchführung ist der Unternehmer verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Bilanz zu erstellen. Die Bücher und Aufzeichnungen sowie eine Kopie der Jahresbilanzen müssen 30 Jahre lang aufbewahrt werden. Kopien des Schriftverkehrs müssen ebenfalls 10 Jahre lang aufbewahrt werden.

Geprüfte Jahresabschlüsse

Unternehmen müssen eine gesetzliche Abschlussprüfung durchführen lassen, darunter auch Unternehmen, die an den Kapitalmärkten notiert sind, Banken, Emissionsbanken und Börsenmakler oder Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 50 Milliarden IDR. Für die PMA gibt es einen Ministerialerlass aus dem Jahr 2002, wonach Unternehmen mit ausländischen Investitionen un-

abhängig von ihrer Größe jährlich einen geprüften Abschluss vorlegen müssen. Obwohl der Erlass derzeit in der Praxis nicht angewandt zu werden scheint, lassen die meisten PMA in Indonesien auf freiwilliger Basis eine Prüfung durchführen, um die Anforderungen des Konzerns bzw. des Mutterhauses zu erfüllen; die so genannte Prüfung des HB II-Abschlusses, die ebenfalls auf dem HGB bzw. den IFRS basiert.

PRÜFUNGSSTANDARDS

Die allgemein anerkannten Prüfungsstandards in Indonesien wurden erstmals 1974 von der Indonesian Association of Accountants veröffentlicht, die letzte Überarbeitung erfolgte 2013.

Die Prüfungsstandards, einschließlich der Form eines typischen Prüfungsberichts und der Art und Weise, in der über Einschränkungen berichtet werden muss, stehen nun im Einklang mit den internationalen Prüfungsstandards. Bestimmte Verlautbarungen zu den Prüfungsstandards werden auch von der IAPI, dem indonesischen Institut der Wirtschaftsprüfer, veröffentlicht.



Grundsätze und Praktiken der Rechnungslegung

FORM UND INHALT DES JAHRESABSCHLUSSES

Grundlegendes Berichtswesen

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen an das Berichtswesen besteht ein ordentlicher Geschäftsabschluss aus folgenden Bestandteilen:

- Bilanz (Vermögensbilanz),
- Gewinn- und Verlustrechnung (Gesamtergebnisrechnung),
- Aufstellung der Veränderungen des Eigenkapitals,
- Kapitalflussrechnung,
- eine Beschreibung der Rechnungslegungsgrundsätze und
- Anmerkungen zum Jahresabschluss.

Die Jahresabschlüsse müssen zu Vergleichszwecken die Vorjahreszahlen enthalten.

Kapital

Das Aktienkapital wird zum Nennwert ausgewiesen. Beträge, die über den Nennwert hinausgehen, werden als Kapitalrücklage unmittelbar nach dem Grundkapital ausgewiesen. Das zusätzlich eingezahlte Kapital, in der Regel Beträge, die vor der endgültigen Genehmigung der Satzung durch die Behörden eingezahlt wurden, ist im Abschnitt Eigenkapital enthalten und wird gewöhnlich als „im Voraus gezeichnetes Kapital“ bezeichnet.

Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung enthält in der Regel die folgenden Informationen (Grundstruktur):

- Nettoumsatzerlöse
- Kosten der verkauften Waren
- Bruttogewinn
- Verkaufskosten
- Allgemeine und Verwaltungskosten
- Zinserträge / -aufwendungen
- Fremdwährungsdifferenz
- Sonstige Erträge / Aufwendungen
- Gewinn (Verlust) vor Ertragssteuerertrag

- Reingewinn (-verlust)
- Reingewinn nach Steuern

KONVERGENZ MIT IFRS

Im Allgemeinen werden die Jahresabschlüsse auf der Grundlage des Kalenderjahres erstellt, obwohl auch andere Jahresenden verwendet werden können. Die indonesischen Rechnungslegungsstandards (Pernyataan Standar Akuntansi Keuangan, PSAK) schreiben die Periodenrechnung vor. Die Rechnungslegungsgrundsätze sollten in den Jahresabschlüssen offengelegt werden.

Seit 1994 sind die PSAK mit den International Financial Reporting Standards (IFRS) harmonisiert worden. Derzeit wurden mehr als 90 Prozent der PSAK unter Bezugnahme auf die IFRS entwickelt. Einige von ihnen beziehen sich jedoch noch auf alte Versionen der IFRS oder auf US GAAP (die entwickelt wurden, bevor die vergleichbaren IFRS veröffentlicht wurden). Die meisten selbst entwickelten PSAKs wurden für bestimmte Branchen entwickelt. Durch die Harmonisierung mit den IFRS müssen die auf der Grundlage der PSAK erstellten Jahresabschlüsse nur noch minimal an die IFRS angepasst werden. Letztendlich werden dadurch Investitionshemmnisse in Indonesien abgebaut, und die Transparenz von Finanzdaten gefördert.

Mit der Umsetzung der IFRS wurde 2012 begonnen. Die meisten PSAK wurden überarbeitet, um den IFRS zu folgen, wobei lokale Bedingungen und Vorschriften berücksichtigt wurden. PSAK für bestimmte Branchen, die im Wesentlichen bereits in den IFRS enthalten sind, werden gestrichen. Die Herausgabe eines Leitfadens ist zu erwarten. Die PSAKs für Grundstücke, Eigenkapital und Kooperationen werden nicht geändert. PSAK, die nicht mit den IFRS konform sind, werden aufgehoben.

Die PSAK wurden von Zeit zu Zeit überarbeitet; zum 1. Januar 2019 sind 72 Standards zur verpflichtenden Anwendung eingeführt worden. Vorbehaltlich der Umstände auf Ebene des Mutterhauses kann eine deutsche Tochtergesellschaft in Indonesien auch die Anwendung der Rechnungslegungsgrundsätze für ein Unterneh-

men ohne öffentliche Rechenschaftspflicht, so genannte „ETAP“, in Betracht ziehen, was im Grunde eine Umstellung der Rechnungslegung für KMU nach IFRS darstellt.

UMRECHNUNG VON FREMDWÄHRUNGEN

Transaktionen in Fremdwährungen werden zu den zum Zeitpunkt der Transaktion und am Jahresende geltenden Kursen umgerechnet; Salden von Fremdwährungsverbindlichkeiten und -vermögenswerten werden zu Jahresendkursen umgerechnet. In den meisten Fällen werden nicht realisierte und realisierte Kursverluste / -gewinne mit dem Ergebnis des laufenden Jahres verrechnet.

PSAK 71 FINANZINSTRUMENT

PSAK 71 wurde von IFRS 9 übernommen, ist seit dem 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt PSAK 5 Finanzinstrumente hinsichtlich Ansatz und Bewertung. PSAK 71 brachte wesentliche Änderungen in den Bereichen Klassifizierung und Bewertung, Wertminderung und Hedge Accounting. Es führt eine Klassifizierungsmethode ein, die auf charakteristischen vertraglichen Zahlungsströmen und dem Modell der wirtschaftlichen Einheit basiert, sowie einer degressiven Abschreibungsmethode, die auf einem Modell zur Minderung erwarteter Kreditausfälle basiert.

PSAK 72 ERLÖSE AUS VERTRÄGEN MIT KUNDEN

PSAK 72 wird aus IFRS 15 übernommen und ist ab dem 1. Januar 2020 anzuwenden. Er wird den PSAK 34 über Fertigungsaufträge, den PSAK 23 über Umsatzerlöse, den ISAK 10 über Kundenbindungsprogramme, den ISAK 21 zu Vereinbarungen über die Errichtung von Immobilien und den ISAK 27 über die Übertragung von Vermögenswerten durch den Kunden ersetzen. Der PSAK 72 wird ein einziges, prinzipienbasiertes, fünfstufiges Modell vorgeben, das auf alle Verträge mit Kunden anzuwenden ist und festlegt, wie und wann ein Unternehmen Umsatzerlöse zu erfassen hat, mit den folgenden relevanten Schritten

1. Identifizierung des Vertrags/ der Verträge mit dem Kunden,
2. Identifizierung der einzelnen Leistungsverpflichtungen in dem Vertrag/ den Verträgen,
3. Bestimmung des Transaktionspreis,
4. Zuordnung des Transaktionspreises,
5. Erfassen der Erlöse, wenn (oder sobald) eine Leistungsverpflichtung erfüllt ist.

PSAK 73 LEASING

PSAK 73 wird aus IFRS 16 übernommen und tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Es wird PSAK 30 über Leasingverhältnisse, ISAK 8, ISAK 23, ISAK 24 und ISAK 25 ersetzen.

PSAK 73 wird den Leasingnehmer verpflichten, Nutzungsrechte und Leasingverbindlichkeiten zu Anschaffungskosten zu aktivieren. PSAK 73 wird es erlauben, kurzfristige Leasingverhältnisse und Leasing von geringwertigen Vermögenswerten nicht zu erfassen.

DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN

Liste der Länder, mit denen Indonesien ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung geschlossen hat:

- Ägypten
- Algerien
- Australien
- Belgien
- Brunei
- Bulgarien
- China
- Dänemark
- Deutschland
- Finnland
- Frankreich
- Indien
- Iran
- Italien
- Japan
- Jordanien
- Kanada
- Korea (Nord)
- Korea (Süd)
- Kuwait
- Luxemburg
- Malaysia
- Mauritius
- Mexiko
- Mongolei
- Niederlande
- Neuseeland
- Norwegen
- Österreich
- Pakistan
- Papua Neu Guinea
- Philippinen
- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Russland
- Schweden
- Schweiz
- Seychellen
- Singapur
- Slowakei
- Spanien
- Sri Lanka
- Südafrika
- Sudan
- Syrien
- Taiwan
- Thailand
- Tschechische Republik
- Türkei
- Tunesien
- Ukraine
- Ungarn
- Usbekistan
- Venezuela
- Vereinigte Arabische Emirate
- Vereinigtes Königreich
- Vereinigte Staaten
- Vietnam

Diese Broschüre gibt einen allgemeinen Überblick über regulatorische und steuerliche Vorgaben für ausländische Direktinvestitionen in Indonesien. Sie ist nicht als professionelle Beratung zu betrachten; hierzu ist eine individuelle Einzelfallbewertung erforderlich.



Unser Profil

Als Rechtsanwälte, Steuerberater, Unternehmens- und IT-Berater und Wirtschaftsprüfer sind wir an 107 eigenen Standorten in 50 Ländern vertreten. Unsere Mandanten vertrauen weltweit unseren 5.260 Kolleginnen und Kollegen.

Die Geschichte von Rödl & Partner beginnt im Jahr 1977 mit der Gründung als Ein-Mann-Kanzlei in Nürnberg. Unser Ziel, unseren international tätigen Mandanten überall vor Ort zur Seite zu stehen, setzte die Gründung erster eigener Niederlassungen – beginnend – in Mittel- und Osteuropa (ab 1991) voraus. Dem Markteintritt in Asien (ab 1994) folgte die Erschließung wichtiger Standorte in West- und Nordeuropa (ab 1998), in den USA (ab 2000), in Südamerika (ab 2005) und Afrika (ab 2008).

Unser Erfolg basiert seit jeher auf dem Erfolg unserer deutschen Mandanten: Rödl & Partner ist immer dort vor Ort, wo Mandanten Potenzial für ihr wirtschaftliches Engagement sehen. Statt auf Netzwerke oder Franchise-Systeme setzen wir auf eigene Niederlassungen und die enge, fach- und grenzüberschreitende Zusammenarbeit im unmittelbaren Kollegenkreis. So steht Rödl & Partner für internationale Expertise aus einer Hand.

Unser Selbstverständnis ist geprägt von Unternehmergeist – ihn teilen wir mit vielen, vor allem aber mit deutschen Familienunternehmen. Sie legen Wert auf persönliche Dienstleistungen und haben gerne einen Berater auf Augenhöhe an ihrer Seite.

Unverwechselbar macht uns unser „Kümmerer-Prinzip“. Unsere Mandanten haben einen festen Ansprechpartner. Er sorgt dafür, dass das komplette Leistungsangebot von Rödl & Partner für den Mandanten optimal eingesetzt werden kann. Der „Kümmerer“ steht permanent zur Verfügung; er erkennt bei den Mandanten den Beratungsbedarf und identifiziert die zu klärenden Punkte. Selbstverständlich fungiert er auch in kritischen Situationen als Hauptansprechpartner.

Wir unterscheiden uns auch durch unsere Unternehmensphilosophie und unsere Art der Mandantenbetreuung, die auf Vertrauen basiert und langfristig ausgerichtet ist. Wir setzen auf renommierte Spezialisten, die interdisziplinär denken, denn die Bedürfnisse und Projekte unserer Mandanten lassen sich nicht auf einzelne Fachdisziplinen begrenzen. Unser Ansatz basiert auf den Kompetenzen in den einzelnen Geschäftsfeldern und verbindet diese nahtlos in fachübergreifenden Teams.

EINZIGARTIGE KOMBINATION

Rödl & Partner ist kein Nebeneinander von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Buchhaltern, Unternehmensberatern und Wirtschaftsprüfern. Wir arbeiten über alle Geschäftsfelder hinweg eng verzahnt zusammen. Wir denken vom Markt her, vom Mandanten her und besetzen die Projektteams so, dass sie erfolgreich sind und die Ziele unserer Mandanten erreichen.

Unsere Interdisziplinarität ist nicht einzigartig, ebenso wenig unsere Internationalität oder die besondere, starke Präsenz bei deutschen Familienunternehmen. Es ist die Kombination: Ein Unternehmen, das konsequent auf die umfassende und weltweite Beratung deutscher Unternehmen ausgerichtet ist, finden Sie kein zweites Mal.

Ihre Ansprechpartner

○ JAKARTA

STEFAN EWERS
PT Roedl Consulting
Green Office Park 9 Wing A
Zone 6-7 Jl. Grand Boulevard BSD
Tangerang Banten 15345 Indonesien

T +62 21 5056 0405
stefan.ewers@roedl.com



○ KÖLN

MARKUS SCHLUETER

Rödl & Partner

Kranhaus 1

Im Zollhafen 18

50678 Köln

T +49 221 9499 093 42

markus.schlueter@roedl.com



Besuchen Sie uns!
www.roedl.de/indonesien